

Satzung

Stand: 09. November 2013



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Saar e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	4
II. Zweck.....	4
§ 2 Zweck.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	5
III. Mitgliedschaft	5
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte	5
§ 6 Stimmrecht.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 8 Beitrag.....	6
IV. Gliederungen der DLRG LV Saar e.V. und ihre Aufgaben	6
§ 9 Gliederungen.....	6
§ 10 Verhältnis Landesverband - Gliederungen	7
V. Jugend	7
§ 11 Jugend.....	7
VI. Landesverbandstag	8
§ 12 Aufgaben	8
§ 13 Zusammensetzung.....	8
§ 14 Stimmberechtigung	8
§ 15 Einberufung.....	8
§ 16 Ladungsfrist.....	9
§ 17 Anträge	9
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 19 Beschlussfassung.....	9
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	9
§ 21 Protokoll.....	10
VII. Landesverbandsrat.....	10
§ 22 Landesverbandsrat.....	10
§ 23 Zusammensetzung.....	10
§ 24 Stimmberechtigung	10
§ 25 Einberufung, Vorsitz.....	10
VIII. Landesverbandsvorstand.....	11
§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz	11
§ 27 Zusammensetzung.....	11
§ 28 Vertretungsbefugnis	11
§ 29 Amtszeit	11
§ 30 Richtlinien der Amtsführung	11
§ 31 Beschlussfähigkeit.....	11
IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht.....	12
§ 32 Referenten	12



§ 33 Ausschüsse.....	12
§ 34 Schieds- und Ehrengericht	12
X. Sonstige Bestimmungen	13
§ 35 Ordnungen der DLRG	13
§ 36 Prüfungsordnung	13
§ 37 Geschäftsordnung.....	13
§ 38 Wirtschaftsordnung	13
§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	13
§ 40 Ehrungen	14
XI. Schlussbestimmungen.....	14
§ 41 Satzungsänderungen	14
§ 42 Auflösung des Landesverbandes	14
§ 43 Eintragung im Vereinsregister.....	14

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die DLRG Landesverband Saar e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) mit Sitz in Berlin.
Sie führt die Bezeichnung:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Saar e.V. (DLRG LV Saar e.V.)
- (2) Die DLRG LV Saar e.V. ist im Vereinsregister eingetragen. Ihr Sitz ist in Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG LV Saar e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den **Kernaufgaben** nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
- (3) Eine weitere, bedeutsame Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe



- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung
- e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
- g) Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden des Bundes und Landes
- h) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser im Rahmen des Saarländischen Katastrophenschutzgesetzes
- i) Mitwirkung an der im Saarländischen Rettungsdienstgesetz geregelten Aufgabenstellung

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG LV Saar e.V. ist eine gemeinnützige, im Rahmen der DLRG selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG LV Saar e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG LV Saar e.V.. Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG LV Saar e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG LV Saar e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Ortsgruppe (im Falle des Bezirks Polizei durch den Bezirk) als jeweilige örtliche Gliederung. Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der Ortsgruppe (bzw. des Bezirks Polizei).

§ 5 Ausübung der Rechte, Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Ortsgruppe als örtlicher Gliederung aus. Es wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind. Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht beim Landesverbandstag und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat. Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf bestehende Rückstände verrechnet.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen kön-

nen nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 30. November des Jahres schriftlich der örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge rückwirkend fortgeführt werden.
- (4) Den Ausschluss aus der DLRG LV Saar e.V. regelt § 34 Abs. (5) Buchstabe d).
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG LV Saar e.V. im übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beitrag

Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge in Geld zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

Die Höhe der an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile wird vom Landesverbandstag festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.

IV. Gliederungen der DLRG LV Saar e.V. und ihre Aufgaben

§ 9 Gliederungen

- (1) Die DLRG LV Saar e.V. gliedert sich in Bezirke mit oder ohne eigene Rechtsfähigkeit, deren Satzung der Mustersatzung für Bezirke entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung dieser Satzung in Einklang stehen muss.
- (2) Die Bezirke können Untergliederungen bilden: Ortsgruppen - im Fall Waldmohr Kreisgruppe genannt - sowie Stützpunkte. Die jeweilige Satzung muss der Mustersatzung für Ortsgruppen entsprechen und mit der jeweils gültigen Fassung der Satzung ihres Bezirks übereinstimmen. Mit der Zustimmung des Landesverbandes können die Untergliederungen eigene Rechtsfähigkeit erwerben. Die Aufgaben im Bezirk Polizei werden durch den Bezirk selbst wahrgenommen.
- (3) Die Satzung des Landesverbandes, der Bezirke und der Ortsgruppen muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Die Mustersatzungen für Bezirke und Ortsgruppen werden vom Landesverbandsrat beschlossen.
- (4) Ein Beschluss über die Gründung eines eingetragenen Vereins bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesverbandsrates. Diese Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden; bei Ortsgruppen ist zuvor der zuständige Bezirksrat anzuhören.
- (5) Die Grenzen der Gliederungen sollen mit den politischen Grenzen übereinstimmen. Die Kreisgruppe Waldmohr wird von dieser Regelung ausgenommen. Über begründete

Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb des LV Saar entscheidet der Landesverbandsrat.

§ 10 Verhältnis Landesverband - Gliederungen

- (1) Die Bezirke und Ortsgruppen sind an diese Satzung gebunden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben der DLRG LV Saar e.V. in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und den sich hieraus ergebenden Ordnungen, Weisungen und Beschlüssen zu erfüllen.
- (2) Satzungen der Bezirke und Ortsgruppen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsrates.
- (3) Der Landesverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und von deren Vorstandsmitgliedern Auskünfte verlangen. Er kann, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (4) Der Landesverbandsvorstand kann alle notwendigen Maßnahmen, notfalls einschließlich personeller Verfügungen, ergreifen, um ordnungsgemäße Arbeit in der betreffenden Gliederung zu gewährleisten. Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission; über ihre Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden. Für die betreffende Gliederung muss innerhalb von 8 Wochen eine außerordentliche Tagung einberufen werden, wenn der Notstand nicht inzwischen auf andere Weise behoben werden kann.
- (5) Die Bezirke haben dem Landesverbandsvorstand Niederschriften über Sitzungen des Bezirksvorstandes, Bezirksrates oder Bezirkstages sowie Jahresabschlüsse und Statistiken termingerecht vorzulegen. Ebenso sind die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Gleiches gilt für Ortsgruppen gegenüber ihrem Bezirk.
- (5a) Die Bezirke haben ihre Untergliederungen zur fristgerechten Erfüllung von deren Vorlage- und Zahlungsverpflichtungen aus § 10 Abs. 5 anzuhalten und dies schriftlich zu dokumentieren. Kommt eine Ortsgruppe ihren Verpflichtungen zur Vorlage der Jahresabschlüsse und Statistiken gegenüber einem Bezirk nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so hat dieser Bezirk den Landesverband hierüber jeweils unverzüglich zu informieren.
- (6) Die von den Bezirken und Ortsgruppen an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit legt der Landesverbandstag fest.
- (7) Erfüllt ein Bezirk eine seiner Verpflichtungen aus den Abs. 5, 5a und 6 oder seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Saar schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht, so erlischt das Stimmrecht der Vertreter dieses Bezirks beim Landesverbandstag und im Landesverbandsrat. Holt der Bezirk die Erfüllung nach, so lebt das Stimmrecht seiner Vertreter drei Monate später wieder auf.

V. Jugend

§ 11 Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe des Landesverbandes. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung von Auf-

gaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) In den Jugendvorständen sind die Vorstände durch eines ihrer Mitglieder vertreten. In den Vorständen werden die Jugendvorstände ihrerseits durch ihren Vorsitzenden oder Stellvertreter vertreten.

VI. Landesverbandstag

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Landesverbandstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Landesverbandes Saar.
- (2) Der Landesverbandstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Landesverbandes. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes nach § 27 Abs. (1) a) bis i) und der Stellvertreter nach § 27 Abs. (2) c), f) bis h).
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter
 - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
 - d) Entlastung des Landesverbandsvorstandes
 - e) Kenntnisaufnahme der Wahlen des Vorsitzenden der DLRG-Jugend und seiner Stellvertreter
 - f) Festsetzung der abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit sowie Festlegung zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - h) Anträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundestagung
 - k) Auflösung der DLRG LV Saar e.V.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandstag wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke und aus den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgeführt worden sind, errechnet. Für je angefangene 150 Mitglieder ist ein Delegierter zu entsenden. Die Namen der Delegierten und Ersatzdelegierten müssen im Protokoll der letzten Sitzung des Bezirkstages oder Bezirksrates enthalten sein, das spätestens 8 Wochen vor Beginn der Tagung vorgelegt werden muss.

§ 14 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirke und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates (§§ 23 und 24). Jeder hat eine Stimme.

§ 15 Einberufung

Der Landesverbandstag tritt alle 4 Jahre auf Einladung des Landesverbandspräsidenten zusammen, ferner als außerordentlicher Landesverbandstag auf Beschluss mit einfacher



Mehrheit des Landesverbandsrates oder des Landesverbandsvorstandes. Sollen Neuwahlen auf einem außerordentlichen Landesverbandstag stattfinden, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf es dazu eines Beschlusses einer Landesverbandsratstagung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zum ordentlichen Landesverbandstag muss schriftlich mindestens 6 Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandstag mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

§ 17 Anträge

- (1) Anträge zum Landesverbandstag müssen schriftlich, spätestens 3 Wochen vorher, eingereicht werden; sie sind ohne weitere Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Bezirken zuzuleiten.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landesverbandstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Ist ein Landesverbandstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Landesverbandstag durchgeführt werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Landesverbandstages werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied des Landesverbandstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.
- (4) Den Vorsitz führt ein Tagungspräsidium von bis zu 4 Mitgliedern, das vom Landesverbandstag gewählt wird.



§ 21 Protokoll

- (1) Über den Landesverbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Delegierten des Landesverbandstages zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 6 Wochen nach Zugang schriftlich beim Landesverbandspräsidenten geltend zu machen. § 16 (2) gilt entsprechend. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

VII. Landesverbandsrat

§ 22 Landesverbandsrat

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im Landesverband wirkenden Kräfte.
- (2) Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht dem Landesverbandstag vorbehalten sind, sowie über die vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
- (3) In den Jahren, in denen der Landesverbandstag nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen.
- (4) Ferner ist er dann zuständig für
 - a) die Wahl von Ersatzdelegierten zur Bundestagung
 - b) notwendige Ergänzungswahlen
 - c) die Entlastung des Landesverbandsvorstandes
 - d) die Genehmigung des Wirtschaftsplans
 - e) die Festlegung von Umlagen, Zahlungen und Fälligkeiten
 - f) die Entscheidung über ihm vorgelegte Anträge

§ 23 Zusammensetzung

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes nach § 27 (1)
- b) den Bezirksleitern (soweit diese dem Landesvorstand angehören, tritt an ihre Stelle je ein bevollmächtigter Vertreter des Bezirks)
- c) den Stellvertretern der Mitglieder des Vorstandes gem § 27 Abs. 2
- d) **den nach § 32 berufenen Beauftragten**

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach Buchstabe b) je angefangene 1000 Mitglieder ihres Bezirks eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach Buchstabe c) und d) wirken beratend mit; sie haben Stimmrecht, wenn sie ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 25 Einberufung, Vorsitz

- (1) Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates ist eine Landesverbandsratsitzung einzuberufen.
- (2) Die §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 21 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Den Vorsitz führt der Landesverbandspräsident oder ein Vizepräsident.

VIII. Landesverbandsvorstand

§ 26 Geschäftsführung und Leitung, Vorsitz

- (1) Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband Saar im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Landesverbandstages und des Landesverbandsrates.
- (2) Der Landesverbandspräsident oder ein Vizepräsident führt den Vorsitz im Landesverbandsvorstand.

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden:
 - a) der Landesverbandspräsident
 - b) bis zu 4 Landesverbandsvizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Ausbildung
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) der Landesverbandsarzt
 - g) der Leiter Verbandskommunikation
 - h) der Justitiar
 - i) bis zu 7 Beisitzer
 - j) der Vorsitzende der DLRG-Jugend im Landesverband Saar
- (2) Jedes Mitglied des Landesverbandsvorstandes hat eine Stimme. Die Ämter nach Abs. 1 Buchstabe c), f) bis h) und j) haben je einen Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des Amtsinhabers das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 28 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und die Landesverbandsvizepräsidenten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt sind.

§ 29 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

§ 30 Richtlinien der Amtsführung

Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Landesverbandsvorstand gibt.

Der Landesverbandsvorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand in den Landesjugendgremien vertritt.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte anwesend sind. Die Einladung durch den Landesverbandspräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Landesverbandsvizepräsidenten hat schriftlich, unter Einhaltung der Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen.

IX. Referenten, Ausschüsse, Schieds- und Ehrengericht

§ 32 Referenten

Für bestimmte Aufgaben kann der Landesverbandsvorstand besondere Beauftragte (Referenten) berufen; ihre Amtszeit endet mit dem Ende der Wahlperiode.

§ 33 Ausschüsse

Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschlüsse eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.

§ 34 Schieds- und Ehrengericht

- (1) Das Schieds- und Ehrengericht der DLRG LV Saar e.V. hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG LV Saar e.V., ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichts vor Ausspruch als bindend anerkennt.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG LV Saar e.V. oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichts diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Es hat ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
- (3) Es entscheidet auch über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. der International Life Saving Federation (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - f) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe



- g) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS)
 - h) geeignete Auflagen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 34 Abs. 2 dieser Satzung.
- (6) Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (7) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts der DLRG LV Saar e.V., die Wahl dessen Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG e.V..
- (8) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

X. Sonstige Bestimmungen

§ 35 Ordnungen der DLRG

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

§ 36 Prüfungsordnung

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG LV Saar e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 37 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen, Tagungen und für Termine und Fristen gilt die Geschäftsordnung der DLRG LV Saar e.V., soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 38 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 39 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Für Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb des Materials ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (5) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 40 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden; Einzelheiten bestimmt die Ehrungsordnung der DLRG e.V.

Schlussbestimmungen

§ 41 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur vom Landesverbandstag beschlossen werden. Für einen Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; er bedarf der Zustimmung des Präsidiums der DLRG e.V.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Landesverbandstag (§ 16) bekannt gegeben werden.
- (3) Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (4) Der LV-Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium der DLRG e.V. für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 42 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einem zu diesem Zweck zumindest sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen an die DLRG e.V., ersatzweise nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. Das Gleiche gilt bei Änderung des Zweckes.

§ 43 Eintragung im Vereinsregister

Diese Satzung ist auf dem Landesverbandstag am 26.05.1979 in Ottweiler beschlossen und am 17.09.1979 in das Vereinsregister Saarbrücken unter der Registernummer 2645 eingetragen worden.

Die Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 07.06.1980 in Schmelz. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 05.07.1980 und ist am 23.10.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 2645 eingetragen worden.

Die Änderung der Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 04.06.1983 in Dillingen. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 21.08.1983 und ist am 06.01.1984 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.

Die Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 14.06.1992 in Weiskirchen. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 12.10.1992 und ist am 10.04.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.

Die Änderung der Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 11.06.1995 in Püttlingen. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 25.11.1995



und ist am 02.02.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.

Die Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 26.06.2005 in Dudweiler. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 08.10.2005 und ist am 28.04.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.

Die Änderung der Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 13.09.2009 in Dillingen. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 18.12.2010 und ist am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.

Die Änderung der Neufassung erfolgte durch Beschluss des ordentlichen Landesverbandstages am 09.11.2013 in Eppelborn. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt am 15.02.2014 und ist am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Registernummer 3096 eingetragen worden.